

Gemeinde Titterten
Kanton Basel-Landschaft

Einwohnergemeinde Titterten
Hauptstrasse 42
4425 Titterten

☎ 061/943 13 13
📠 061/943 13 15
eMail: gemeinde@titterten.ch
Homepage: www.titterten.ch

Hundereglement

vom 23. September 2009

gültig ab 1. Januar 2010

Hundereglement vom 23. September 2009

Gültig ab 1. Januar 2010

Die Gemeindeversammlung von Titterten, gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 01 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 02 Zuständigkeit

¹Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

²Er sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 03 Überwachung

¹Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen.

²Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Kulturland sowie Grundstücke in der Wohnzone beeinträchtigt wird noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 04 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- an verkehrsreichen Strassen
- bei Veranstaltungen jeder Art
- auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

²An folgenden Plätzen und Orten haben Hunde keinen Zutritt

- Sportanlagen
- Spielplätze
- Pausenplatz
- Friedhof

§ 05 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem oder fremdem privatem Areal verpflichtet, ausgenommen in Hundetoiletten.

III. Organisation

§ 06 Registrierung

¹Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

²Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage des Tollwutimpfausweises.

³aufgehoben

⁴Hundehaltende, die sich erstmalig einen Hund anschaffen, müssen bei der Anmeldung des Hundes den Nachweis über einen Kurs für Hundehaltende erbringen. Auf den Besuch eines Kurses für Hundehaltende kann verzichtet werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Hundehaltenden bereits vor dem 1. Oktober 2008 einen Hund gehalten haben.

⁵Hundehaltende müssen innert eines Jahres nach der Anschaffung eines neuen Hundes der Gemeinde eine Kursbestätigung über die Absolvierung eines Kurses für Hunde in Alltagssituationen zustellen.

⁶In Spezialfällen kann der Gemeinderat weitere Hundekurse anordnen.

§ 07 Kennzeichnung

¹Bei der Registrierung gibt die Gemeinde ein Hundekennzeichen ab, welches stets am Halsband erkennbar zu tragen ist.

²Ungültig gewordene Zeichen sind zurückzugeben und dürfen nicht mehr getragen werden.

³Für verlorene Zeichen muss innert 10 Tagen ein neues gelöst werden.

§ 08 Gewerbsmässige Zucht

Aufgehoben

IV. Gebühren

§ 09 Gebühren

¹Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund eine kostendeckende Gebühr.
- b) Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.
- c) aufgehoben
- d) Einschreibgebühr inkl. Hundekennzeichen gratis
- e) Nachlösen eines Hundekennzeichens Fr. 20.--
- f) Kanzleigeühren für Mahnungen, Einfordern der Impfausweise u.a.; nach Aufwand Bis Fr. 100.--
- g) Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung zur Halterin oder zum Halter: nach Aufwand

²Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren bzw. Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden (§ 4 des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22. Juni 1995). Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a und b werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

^{2bis}Die Gebühren gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b werden vom Gemeinderat in einer Gebührenverordnung festgelegt.

³Die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a und b werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ersatzlos gestrichen

⁵In Härtefällen kann der Gemeinderat die Gebühren nach Absatz 1 Buchstabe a, d, e, f und g ganz oder teilweise erlassen.

⁶Von den Gebühren ausgenommen sind Hunde gemäss § 8 Absatz 2 des kantonalen Gesetzes.

§ 09^{bis} Hundefonds

¹Vom jährlichen Gebührenertrag gemäss § 9 des Hundereglementes werden 30 % in einen Hundefonds einbezahlt.

²Aus dem Fonds werden folgende Kosten vergütet:

- a) Rückerstattung von 50 % der Kosten für besuchte Hundeerziehungskurse an die Hundehalterinnen und Hundehalter.
- b) Beiträge an Schäden bei Nutztieren, die nachweislich auf Hundekotvergiftungen zurückzuführen sind. Der Beitrag beträgt höchstens 20 % der vom Metzger ausgerichteten Entschädigung.

³Wenn das Fondskapital den Betrag von Fr. 7'500.00 überschritten hat, werden die Hundegebühren um Fr. 30.00 pro Hund gesenkt, bis sich das Fondskapital auf Fr. 5'000.00 reduziert hat.

V. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Absatz 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt werden.

⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht bei der Halterin oder dem Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements oder kantonaler Bestimmungen über die Hundehaltung können, sofern nicht kantonales Recht vorgeht, Strafen bis Fr. 1'000.-- verhängt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

²Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung dieses Reglementes.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Übergangsbestimmungen

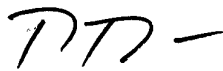
Aufgehoben

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion per 1. Januar 2010 in Kraft. Dadurch werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Beschlüsse der Gemeinde aufgehoben.

Dieses Reglement wurde durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 23. September 2009 genehmigt.

Einwohnergemeindeversammlung Titterten



Rolf Rudin
Gemeindepräsident



Hans Peter Aebischer
Gemeindeverwalter

Mit Beschluss Nr. 100 vom 5. Januar 2010 durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt und rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.